

Freitag, 16. April 1948.

Neuordnung des Waren- und
Zahlungsverkehrs mit Schweden.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. April 1948.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"I.

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements vom 23. Februar 1948 und den Mitbericht des Finanz- und Zolldepartements vom 27. Februar 1948 hat der Bundesrat mit Beschluss vom 27. Februar 1948 die Instruktionen für die Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit Schweden festgelegt. Nachdem vom 19. Februar bis zum 6. März zwischen dem Vorsitzenden der schwedischen Delegation, Minister Allard, und dem Vorsitzenden der schweizerischen Delegation, Fürsprech Schaffner, informelle Vorbesprechungen über die Grundlagen eines neuen Abkommens stattgefunden hatten, konnten die eigentlichen Verhandlungen am 8. März in Bern beginnen; sie sind am 13. April 1948 mit der Paraphierung der beiliegenden Waren- und Zahlungsabkommen (Beilage 1 und 2), sowie der zugehörigen Briefwechsel abgeschlossen worden. Die beiden Abkommen sollen nach erfolgter Genehmigung durch die schweizerische und die schwedische Regierung unterzeichnet werden, worauf das Zahlungsabkommen definitiv am 1. Mai 1948 in Kraft tritt, während das Abkommen über den Warenaustausch erst nach Ratifizierung durch den schwedischen Reichstag durch einen besondern Notenwechsel zwischen der schwedischen und der schweizerischen Regierung in Kraft treten wird. Das Warenabkommen soll jedoch provisorisch schon ab 1. Mai 1948 Anwendung finden. Die Gültigkeitsdauer der beiden Abkommen erstreckt sich bis 30. April 1950.

II.

Entsprechend den im Beschluss des Bundesrates vom 27. Februar 1948 enthaltenen Instruktionen fassen die getroffenen Vereinbarungen auf einem zweijährigen Zahlungsplan, der von einer monatsdurchschnittlichen schwedischen Einfuhr von 11 Mio. Franken, in zwei Jahren somit von 264 Mio. Franken ausgeht. Dazu kommt der im erwähnten Bundesratsbeschluss in Aussicht genommene, zu 2 1/2 % verzinsliche und bis zum Ende der Vertragsdauer durch Warenlieferungen oder in Gold abzutragende Währungskredit von 30 Mio. Franken. Innerhalb dieses Rahmens von 294 Mio. Franken werden für die Begleichung von Rückständen (vgl. Abschnitt II, Ziff. 4, Abs. 2 des BRB vom 27. Februar 1948) 60 Mio. Franken ausgeschieden. Das Defizit der Zahlungsbilanz ist auf 40 Mio. Franken veranschlagt (vgl. Abschnitt IV des BRB vom 27. Februar 1948). Nach Abzug der für die Rückzahlung des Kredites benötigten Mittel verbleiben für die schweizerische Ausfuhr in zwei Jahren



- 2 -

160 Mio. Franken, die durch ein Dreiecksgeschäft (vgl. Abschnitt I Ziff. 5, Abs. 2 des BRB vom 27. Februar 1948) um 3,1 Mio. Franken auf 163,1 Mio. Franken erhöht werden konnten.

III.

Wie in unserm Antrag vom 23. Februar 1948 ausgeführt, hatte Schweden zur Verhinderung des Abflusses an konvertiblen Devisen bzw. Gold ursprünglich die Diskriminierung der sog. "hard-currency"-Länder in Aussicht genommen und sich vorbehalten, bei ihnen nur die von der schwedischen Wirtschaft dringend benötigten und aus "soft-currency"-Ländern nicht erhältlichen Waren zu beziehen. Mit dem vorliegenden, bilateralen Abkommen hat Schweden diesen Standpunkt gegenüber der Schweiz aufgegeben. Bei der Aufteilung der Kontingente auf sog. "essentials" und "non-essentials" musste dagegen der derzeitigen schwierigen Wirtschaftslage Schwedens Rechnung getragen werden. Der budgetmässig für die schweizerische Ausfuhr zur Verfügung stehende Betrag von 160 Mio. Franken wurde daher mit 102,5 Mio. Franken für die Aussetzung von essential-Kontingenten (sog. A-Waren der Liste II) und mit 57,5 Mio. Franken für non-essential-Kontingente (sog. B-Waren der Liste II) verwendet. Unter die A-Waren fallen vor allem Anilinfarben, chemisch pharmazeutische Produkte, Garne, elektrisches Material aller Art sowie Maschinen und Apparate, für die übrigens zum Teil privatrechtliche Lieferverträge bereits seit längerer Zeit abgeschlossen wurden. Die B-Waren umfassen namentlich landwirtschaftliche Produkte, Gewebe und alle übrigen Textilien sowie Uhren. Wenn man berücksichtigt, dass auch die Ausfuhr der A-Waren durchaus im schweizerischen Interesse liegt, dass die eingangs erwähnten 3,1 Mio. Franken aus dem Dreiecksgeschäft, sowie allfällige weitere Beträge aus dem Ankauf von Schwedenkronen ausschliesslich für B-Waren-Exporte Verwendung finden und dass von den 60 Mio. Franken zur Abtragung des "Ueberhangs" aus der vertragslosen Periode ein nennenswerter Anteil auf B-Waren entfällt, so darf das erreichte Ergebnis als befriedigend angesehen werden. Beizufügen ist, dass an zusätzlichen Exporten, die sich allenfalls auf Grund einer günstigeren Entwicklung der schwedischen Ausfuhr nach der Schweiz ermöglichen lassen, A- und B-Waren im Verhältnis von 1:1 beteiligt sein werden. Eine gemischte Regierungskommission, die ausserdem alle bei der Durchführung der beiden Abkommen sich ergebenden Fragen zu regeln hat, wird die allfälligen Zusatzkontingente bestimmen.

Gegenüber der schweizerischen Ausfuhr im Wert von 455 Mio. Franken der Jahre 1946/47 ist der neue Rahmen, wenn man das Defizit des Zahlungsverkehrs einrechnet, allerdings um mehr als $\frac{2}{3}$ enger. Immerhin bewegen sich die neuen Kontingente, selbst unter Berücksichtigung der Teuerung, gesamthaft noch beträchtlich über denjenigen der Vorkriegsjahre. Die Ausfuhrliste umfasst u.a. chemisch-pharmazeutische Produkte für 9,6 Mio. Franken, Anilinfarben für 16,5 Mio. Franken, Textilien für 45,7 Mio. Franken, Maschinen und Bestandteile dazu für 34 Mio. Franken, Aluminium und Aluminiumwaren sowie Halbfabrikate aus Kupfer, Messing etc. für 4,5 Mio. Franken, Decolletagematerial für 7,5 Mio. Franken, elektrisches Material aller Art für 8,3 Mio. Franken, Instrumente, Apparate, elektrische Zähler etc. für 10,55 Mio. Franken, Uhren und Uhrenbestandteile für 11,1 Mio. Franken, sowie

- 3 -

landwirtschaftliche Produkte (Pektin, Obstkonzentrat und Käse) für 1,4 Mio. Franken.

Die schwedische Ausfuhr nach der Schweiz weist die übliche Zusammensetzung auf und erfährt grundsätzlich keine Einschränkungen. Schweden wird der Schweiz für die Zeit der Vertragsdauer vor allem Zellulose (120'000 Tonnen = ca. 90% des schweizerischen Bedarfes), ferner Papiere aller Art, einschl. Zeitungsdruckpapier (28'000 Tonnen), Papierabfälle und Holzschliff (5 Mio. Schwedenkronen), Eisen- und Stahlprodukte (ca. 30 Mio. Schwedenkronen) sowie diverse Maschinen, Apparate, Instrumente und Teile dazu (ca. 40-50 Mio. Schwedenkronen) liefern.

IV.

Das Zahlungsabkommen weist die gleiche Struktur auf, wie sie die Grundlage für ähnliche Verträge mit dem Ausland bildete (vgl. Zahlungsabkommen mit Norwegen und Belgien). Es umfasst, mit Ausnahme des Rückversicherungsverkehrs und gewisser Hochseefrachten, alle Zahlungen, die von Schuldern in der Schweiz an in Schweden domizilierte Begünstigte und umgekehrt zu leisten sind.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist ein allenfalls bei Ablauf des Abkommens noch nicht zurückbezahlter Kreditbetrag in Gold auszugleichen. Das Abkommen enthält eine von der Finanzverwaltung genehmigte Kursgarantie und die für beide Parteien verbindliche Verpflichtung, den gegenseitigen Waren- und Dienstleistungsverkehr derart zu gestalten, dass die Rückzahlung des Währungskredits bei Ablauf des Abkommens sichergestellt ist.

Einige Schwierigkeiten bot die Regelung des Reiseverkehrs, der von Schweden grundsätzlich wie ein "non-essential"-Import behandelt wird und den es folglich nach Möglichkeit zu reduzieren wünschte. Nachdem Schweden es kategorisch abgelehnt hatte, eine allgemeine Vereinbarung auf der Basis der Gleichbehandlung mit dem am meisten begünstigten Drittstaat zu treffen, einigte man sich in der Weise, dass Schweden für den Reiseverkehr nach der Schweiz eine jährliche Minimalquote von 5 Mio. Franken bereitstellt und sich zu deren angemessener Aufteilung auf die einzelnen Nutzniesser des Tourismus verpflichtet.

V.

Zur Durchführung des Zahlungsabkommens ist es erforderlich, dass der Bundesrat die Einzahlungspflicht für alle aus der Schweiz an schwedische Begünstigte zu leistenden Zahlungen verfügt (Beilage 3). Ein entsprechender Entwurf findet sich in der Beilage. Obwohl das Zahlungsabkommen, wie bereits erwähnt, erst am 1. Mai 1948 in Kraft tritt, erweist es sich als notwendig, die Einzahlungspflicht schon mit Wirkung ab 22. April 1948 zu verfügen. Der beiliegende Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss entspricht übrigens gleichen Verfügungen, die zur Durchführung ähnlicher Abkommen mit dem Ausland erlassen worden sind, und stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939. Der Zahlungsverkehr soll ge-

- 4 -

mäss BRB vom 3. Dezember 1945 dezentralisiert durchgeführt werden, wobei mit Bezug auf Schweden gewisse Abänderungen getroffen werden müssen (vgl. insbesondere Art. 13, Absatz 2, des vorgelegten Entwurfes zu einem BRB). Das Volkswirtschaftsdepartement soll ermächtigt werden, die dazu und zur Durchführung der beiden Abkommen erforderlichen Verfügungen zu erlassen."

Gestützt auf vorstehende Darlegungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und das vorgelegte Warenabkommen mit Schweden samt den 6 dazugehörigen Briefwechseln Nr. W.1 bis W.6, sowie das vorgelegte Zahlungsabkommen mit Schweden samt den 9 dazugehörigen Briefwechseln Nr. F.1 bis F.9 genehmigt.

2. Der vorgelegte Entwurf zu einem "Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Schweden", womit die Einzahlungspflicht für Zahlungen nach Schweden verfügt wird, wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

A. O. J.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

A. O. J.